

Von St. Urban habe man Brief und Siegel verlangt, jedoch zur Antwort erhalten, dass sich diese in Luzern oder Bern befänden. Daher gelange man mit dieser Bitte an sie, damit man wisse, was man Gott und der Obrigkeit schuldig sei, aber auch, worin ihre Rechte beständen.

Kopie

AH 15, 105-106 - Blatt 105^V und 106^R leer

43

[1653 Februar/März]

A

KLAGEPUNKTE UND FORDERUNGEN VON KRIENS UND HORW

Liebenau/Bauernkrieg II, 43

1. Es solle ihnen der freie Salzkauf gestattet werden.
2. Man bitte um die Beseitigung des grossen Zolls. Eine Zeitlang seien von einem Stück Vieh 20 Schilling gefordert worden. Dies habe die Kaufleute aus dem Land vertrieben. Daher sollen wie von altersher nur 4 Schilling gefordert werden.
3. Kriens und Horw hätten bis vor fünf Jahren unter den "doren" keinen Zoll bezahlt. Daher begehrt sie wiederum Zollfreiheit.
4. Die Amtsleute der beiden Aemter hätten als Bürger von Luzern gegolten und mit den übrigen Bürgern den Eid geschworen. Auch seien jeweils zwei von Kriens und einer von Horw in den Rat nach Luzern abgesandt worden. Diese Vergünstigungen hätten die Vorfahren der Obrigkeit abgetreten, wofür Kriens ein Amtsbuch erhalten habe, in welchem alle Freiheiten und Gerechtigkeiten eingetragen worden seien. Dabei wolle man verbleiben.
5. Bei Erbteilungen hätten bis anhin die Landvögte immer anwesend sein müssen. Auch wenn diese nicht dabei gewesen seien, hätten sie trotzdem 2 oder 3 Dublonen gefordert. Daher begeh-

- re man, die Teilungen selbst vornehmen zu können und nur auf Wunsch den Landvogt beiziehen zu müssen.
6. Die Landvögte sollen nur vor Gericht aburteilen und alsdann auf den Gerichtsentscheid verpflichtet sein. Entsprechend dem Amtsbuch solle nur in Ausnahmefällen nach Luzern appelliert werden.
 7. Jeder Handwerker soll, um Frau und Kinder ernähren zu können, seinen Beruf im Amt ausüben dürfen. Dessen Kinder sollen, damit sie nicht in neugläubige Gebiete auswandern müssen, das gleiche Handwerk erlernen dürfen.
 8. Aufschläge wolle man keine bezahlen, oder dann bloss, wo es nötig sei.
 9. Wenn bisher ein Bauer ein Stück Vieh nicht habe verkaufen können, habe er dies in der Kirche verkünden lassen und anschliessend das Tier geschlachtet und soweit als möglich verkauft. Da dies nun verboten worden sei, soll wieder zur alten Ordnung zurückgekehrt werden.¹
 11. Kürzlich sei eine neue Verordnung wegen des "ungerechten" [kranken] Viehs erlassen worden, derzufolge dieses dem Metzger ein halbes Jahr, dem Bauer aber nur 6 Wochen und 3 Tage "hinder sich falt". In dieser Frage wünsche man für alle gleiches Recht.
 12. Wenn ein Bauer bei seinem Hause etwas verkaufen wolle, soll er dies ungestraft tun dürfen.
 13. In der Frage der Kauf- und Gültbriefe sowie des Ohmgelds verlange man die gleichen Rechte wie die übrigen Aemter.
 14. Ein Toter solle nicht mehr bestraft werden dürfen.
 15. Bekanntlich sei Kriens bis auf wenige Güter dem Propst von Luzern fall- und ehrschatzpflichtig, doch müsste es im Gegensatz zu den Untertanen der Stadtkirche den "längwy" geben. Daher wünsche es, gleich wie die Angehörigen der Stadtkirche behandelt zu werden.
 16. Die folgenden Artikel betreffen Horw allein: Es beklage sich, dass die Fähre von Winkel nicht mehr wie früher bis nach Uri fahre.

17. Die Besitzer von Gütern am See würden oft Schaden erleiden. Hinzu komme, dass sie bei ihren Gütern nicht fischen dürften. Seien aber die "Züg" 20 Klafter vom Land entfernt, habe man früher fischen dürfen. Daher begehre man die Wiederherstellung des alten Rechtes.
18. Man beanstande das Verbot des Propstes, im Bach unterhalb der Papiermühle nicht fischen zu dürfen.

1) Punkt 10 fehlt.

Kopie - Blatt 109/110 enthält nochmals die gleichen Punkte, jedoch in einer etwas anderen Reihenfolge.

AH 15, 107-110 - Blatt 110^r leer

[1653 Februar/März]

A

KLAGEPUNKTE UND FORDERUNGEN VON BUERON UND TRIENGEN

-
- [1.] Das Salz solle frei gekauft und eingeführt werden dürfen.
- [2.] Vom Ehrschatz und Erbfall, die erst vor wenigen Jahren eingeführt worden seien, wünsche man wiederum befreit zu werden.
- [3.] Ebenfalls vom Ehrschatz beim Auskauf von Schwestern.
- [4.] Vor wenigen Jahren hätten die abgetauschten Güter noch nicht verehrschätzt werden müssen. Man wünsche daher die Wiederherstellung der alten Ordnung.
- [5.] Auch wenn ein Kauf noch nicht rechtsgültig sei, müsse man den Ehrschatz bezahlen. Früher sei dieser jedoch erst nach endgültiger Ausfertigung zu begleichen gewesen.
- [6.] Bei Käufen solle bei den zwei Beilbriefen verblieben oder wenigstens eine Quittung ausgestellt werden.
- [7.] Der Schreiber von Gült- und anderen Briefen soll einen entsprechenden Lohn erhalten.¹